

Gemeinde Heretsried
Landkreis Augsburg



Bebauungsplan „Obere Halde“
2. Änderung

T E X T T E I L

vom 24.07.2017

geändert am:
18.09.2017

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Die Gemeinde Heretsried erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 Abs. 1 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgende 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Halde“ als Satzung:

1. Inhalt des Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Halde“ besteht aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.09.2017. Die Planzeichnung und Zeichenerklärung des seit 22.04.2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Obere Halde“ und der seit 29.07.2016 rechtsverbindlichen 1. Änderung hierzu gelten unverändert weiter.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Der Punkt 8.1 der textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Obere Halde“ bzw. der rechtsverbindlichen 1. Änderung hierzu wird wie folgt neu gefasst:

8.1 Für die Oberkante der Erdgeschossfertigfußböden der Häuser in den Baufeldern 1 bis 6 gelten folgende Maximalhöhen über Normal Null:

Baufeld 1:	491,7 m ü.NN
Baufeld 2:	491,2 m ü.NN
Baufeld 3:	490,7 m ü NN
Baufeld 4:	489,7 m ü.NN
Baufeld 5:	488,7 m ü.NN
Baufeld 6:	487,7 m ü.NN

Diese Höhen dürfen nicht überschritten werden. Im Baufeld 7 darf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens des Hauses maximal 0,50 m und bei den Baufeldern 8 bis 13 maximal 0,30 m über der Oberkante der mittig an der jeweiligen Grundstückszufahrt anliegenden Straßenhinterkante der das Grundstück erschließenden Straße liegen.

Für Grenzgaragen gelten die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO), d.h. es ist eine Wandhöhe von im Mittel maximal 3 m zulässig. Diese Höhe wird gemessen in der Mitte der grenzständigen Außenwand bezogen auf die in der Planzeichnung jeweils dargestellte Höhenlinie.

3. In-Kraft-Treten

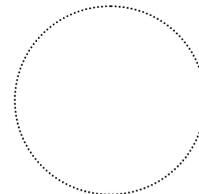
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Halde“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.07.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Halde“ beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Der Änderungsbeschluss und die Durchführung im vereinfachten Verfahren wurden ortsüblich bekannt gemacht.
2. Den berührten Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 02.08.2017 bis zum 04.09.2017 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Halde“ in der Fassung vom 24.07.2017 gewährt.
3. Die Gemeinde Heretsried hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.09.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Halde“ in der Fassung vom 18.09.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Heretsried, _____

Heinrich Jäckle
Erster Bürgermeister

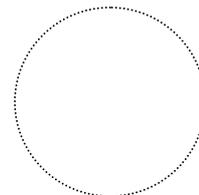


Siegel

Ausgefertigt:

Heretsried, _____

Heinrich Jäckle
Erster Bürgermeister

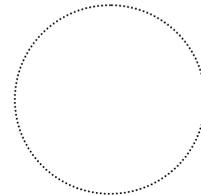


Siegel

4. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Halde“ wurde am 06.10.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Halde“ ist damit in Kraft getreten.

Heretsried, _____

Heinrich Jäckle
Erster Bürgermeister



Siegel